

RICHTLINIEN
für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Vorhaben

1. *Allgemeines*

- 1.1 Die Stadt Fürth ist bestrebt, das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern. Zu diesem Zweck gewährt sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zur Förderung kultureller Vorhaben.
- 1.2. Gewährt werden:
 - a) Zuschüsse an Vereine und Institutionen für deren Jahresarbeit. Über diese Jahreszuschüsse entscheidet auf Antrag der Stadtrat.
 - b) Einzelzuschüsse für bestimmte Vorhaben und Projekte.
- 1.3. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn das zu fördernde Vorhaben von allgemeinem Interesse ist und sich durch angemessene künstlerische Qualität und kulturellen Wert ausweist. Es werden nur Zuschüsse gewährt, wenn das Vorhaben in Fürth stattfindet oder unmittelbaren Bezug zu Fürth hat.
- 1.4. Folgende Vorhaben werden grundsätzlich nicht bezuschusst:
 - a) überwiegend kommerzielle Veranstaltungen
 - b) Atelierkosten
 - c) Benefiz-Veranstaltungen
 - d) für die allgemeine Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen oder Projekte (außer in Schulen).
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. *Verfahren*

- 2.1. Der Zuschuss ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens mit dem jeweils gültigen Formblatt (Anlage 1) beim Kulturreferat zu beantragen.
- 2.2. Im Zuschussantrag ist das beabsichtigte Vorhaben detailliert mit Angabe der erwarteten Einnahmen und Ausgaben zu erläutern. Dabei ist auch anzugeben, ob Zuschüsse bei anderen öffentlichen Trägern beantragt werden.
- 2.3. Über die Höhe des Einzelzuschusses entscheidet
 - bis 5000.- € das Kulturreferat – Sachgebiet Kultur -
 - bis 30.000,- € das Kulturreferat
 - bei über 30.000.- € der Kulturausschuss
- 2.4. Zuschüsse sollen grundsätzlich 1/3 der Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn anders eine Durchführung des Vorhabens nicht möglich wäre und dies im allgemeinen Interesse liegt.

- 2.5. Die Auszahlung des Einzelzuschusses erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Abschluss des Vorhabens. Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuss sind möglich. Jahreszuschüsse können nach Genehmigung des Haushalts vorab in einer Summe ausbezahlt werden.
- 2.6. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich auf Formblatt (Anlage 2) und mit den Originalbelegen für alle Ausgaben vorzulegen. Dabei sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben anzugeben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben angefallen sind. Für Jahreszuschüsse gilt dies sinngemäß.

3. Rückzahlung von Zuschüssen

- 3.1. Ein mangelhafter Verwendungsnachweis (offensichtlich unrichtig, fehlende Originalbelege) schließt die Gewährung eines Zuschusses aus. Etwa geleistete Abschlagszahlungen sind dann zurück zu erstatten.
- 3.2. Wird die Verwendung von Jahreszuschüssen nicht oder nur zum Teil nachgewiesen ist der entsprechende Restbetrag zurück zu erstatten. In Ausnahmefällen kann einer Übertragung der Mittel ins Folgejahr zugestimmt werden. Die Jahreszuschüsse an die Kulturringen sind hiervon nicht berührt.
- 3.3. Eine Rückzahlung des Zuschusses wird auch dann fällig, wenn dieser nicht für das im Antrag angegebene Vorhaben verwendet wurde.

4. Inkrafttreten

- 4.1. Diese Richtlinien treten zum 1.1.2004 in Kraft